

# WIEDEREINBÜRGERUNG IN DEUTSCHLAND

2024 hat der Deutsche Bundestag ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) beschlossen. Damit wurde die Exklusivität der deutschen Staatsbürgerschaft abgeschafft, sodass sie nicht automatisch verloren geht, wenn eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wird. Doch wie verhält es sich bei Rückkehrern, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft vor der Gesetzesänderung aufgegeben haben? Die Rechtsanwältin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers erläutert die Details.

VON SONJA K. BURKARD

Foto: Shutterstock (1)



**Aufgrund der Gesetzesänderung** besteht keine Notwendigkeit mehr, eine Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen, um den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft zu vermeiden. Nehmen wir aber an, dass Sie früher einmal die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und diese vor der Gesetzesänderung gemäß Paragraph 25 des alten StAG durch die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft verloren haben. Können Sie die deutsche Staatsbürgerschaft dann erneut erwerben?

Ob eine Wiedereinbürgerung möglich ist, hängt wesentlich davon ab, wann Sie die deutsche Staatsbürgerschaft verloren haben. Geschah dies vor dem 1. Januar 2000, kommt eine Einbürgerung nur bei Vorhandensein eines besonderen öffentlichen Inter-

esses in Betracht. Ist der Verlust der Staatsbürgerschaft erst nach diesem Datum eingetreten, ist eine Wiedereinbürgerung gemäß Paragraph 13 StAG möglich, wenn davon auszugehen ist, dass der betreffenden Person bei Stellung eines Beibehaltungsantrages eine entsprechende Genehmigung erteilt worden wäre. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Antragsteller ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, seine Unterhaltsfähigkeit, Bindungen an Deutschland durch Kontakte zu Familie und Freunden, Aufenthalte in und/oder Eigentum in Deutschland sowie Straffreiheit hätte nachweisen können und die damaligen Bindungen an Deutschland noch immer vorhanden sind.

Der Antrag auf Wiedereinbürgerung gemäß Paragraph 13 StAG muß samt allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Auslandsvertretung eingereicht werden, die eine Vorprüfung vornimmt und Antrag und Dokumente dann an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, das Bundesverwaltungsamt in Köln, weiterleitet. Einen rechtlichen Anspruch auf Einbürgerung gibt es nicht, die Entscheidung darüber liegt allein im Ermessen des Bundesverwaltungsamtes.

*Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.*



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400  
E-Mail info@burkardlawfirm.com